## WOLFGANG R. KRABBE

## Eine Ring-Stadt um Münster als Alternative zur Eingemeindung?

Zum Stand der münsterschen Stadterweiterungsfrage in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts

Anders als die jüngst erlebte kommunale Neugliederung in Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern, anders auch als jene großen Eingemeindungen der zwanziger Jahre, die beispielsweise die administrative Gebietsstruktur des Ruhrgebiets großräumig verändert hatten, war die Initiative zu den Eingemeindungen der Vor-Weltkriegszeit und des 19. Jahrhunderts nicht von der Staatsverwaltung ausgegangen. Sie hatten den Wünschen der Städte entsprochen und waren oft unter Überwindung heftigen Widerstandes der betroffenen Kreisbehörden und auch der beiden Häuser des preußischen Landtags – um gleich bei den Verhältnissen in Preußen zu bleiben – durchgeführt worden. Im Zuge des durch die industrielle Revolution ausgelösten Städtewachstums begründeten die Stadtverwaltungen ihre Stadterweiterungs- und Eingemeindungsabsichten mit unterschiedlichen, aber stets wiederkehrenden Motiven. Verallgemeinernd läßt sich sagen, daß sie ihre Verwaltungsgrenzen mit den Grenzen des von ihnen beherrschten Wirtschaftsraumes zur Deckung bringen wollten.

Der Stadt Münster gelang es bekanntlich in den Jahren 1875 und 1903, ihr Gebiet um erhebliche Teile der umliegenden Landgemeinden Überwasser, Lamberti und St. Mauritz zu erweitern. Diese Einverleibungen waren für die Stadt deshalb von außergewöhnlicher Bedeutung, weil ihr im Gegensatz zu den meisten anderen Städten eine städtische Feldmark fehlte, die das die bisherigen Stadtgrenzen überschreitende Stadtwachstum zunächst aufzufangen in der Lage gewesen wäre. So konnte sich das benachbarte Dortmund in den sechziger und siebziger Jahren über die ehemaligen Befestigungswälle, die gleichzeitig abgetragen wurden, in das zum Stadtbezirk gehörende Gebiet der einst reichsstädtischen Grafschaft Dortmund hinein ausdehnen; die erste Eingemeindung wurde deshalb erst 1905 fällig. Anders in Münster: hier waren die städtischen Entwicklungsmöglichkeiten auf den Raum beschränkt, der von den Promenaden umgeben war;

<sup>1</sup> Auf Nachweise aus der einschlägigen Literatur soll hier weitgehend verzichtet werden, nicht dagegen auf Verweise auf das benutzte Aktenmaterial (STAM = Staatsarchiv Münster; SAM = Stadtarchiv Münster). – Zum Weiterstudium der Eingemeindungsprobleme s. St. Reekers, Die Gebietsentwicklung der Kreise und Gemeinden Westfalens 1817-1967, Münster 1977. H. Matzerath, Städtewachstum und Eingemeindungen im 19. Jh., in: J. Reulecke (Hrsg.), Die deutsche Stadt im Industriezeitalter, Wuppertal 1978, S. 67-89. W. R. Krabbe, Eingemeindungsprobleme vor dem Ersten Weltkrieg: Motive, Widerstände und Verfahrensweisen, in: Die Alte Stadt – Zs. für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 7/1980, H. 3.

diese bildeten die rechtlich-politischen Grenzen der damals einzigen kreisfreien Stadt in der Provinz Westfalen. Das umliegende Land befand sich im Eigentum der Landgemeinden Mauritz, Überwasser und Lamberti, die allerdings keinen festen Siedlungskern aufwiesen, sondern sich aus einer Anzahl von Bauerschaften zusammensetzten, die wirtschaftlich, kulturell und kirchlich ganz auf die in ihrem Mittelpunkt liegende Stadt ausgerichtet waren. Es war also kein Wunder, daß die Stadt Münster in den ihr vorgelagerten Gemeindegebieten einen Ersatz für ihre nicht vorhandene Feldmark sah. Der erste Versuch der städtischen Behörden, die kommunalen Verwaltungsgrenzen vorzuschieben, datiert aus dem Jahre 1843, als der Magistrat unter Leitung des damaligen Oberbürgermeisters Hüffer der münsterschen Bezirksregierung am 30. Juli eine Denkschrift zukommen ließ, in der er die Einverleibung der vor der Stadt liegenden und sie umschließenden Grundstücke, die sich als Gartenland im Eigentum münsterscher Bürger befanden, anregte. Der Magistrat argumentierte damit, daß ein solcher Schritt vor allem aus sicherheitspolizeilichen Gründen notwendig sei. Die Polizeibehörde des Amtes St. Mauritz sei personalmäßig gar nicht in der Lage. nachts den Schutz des Eigentums der münsterschen Bürger zu übernehmen, ebensowenig die Überwachung der zwielichtigen Wirtshäuser und Spielhöllen vor den Toren der Stadt und die Überwachung der zwischen Stadt- und Amtsbezirk fluktuierenden Bettler und Vagabunden. Der mit der Kommunalaufsicht der ihm unterstellten Gemeinden und Ämter beauftragte Landrat des Landkreises Münster, von der Regierung zur Stellungnahme aufgefordert, erklärte dagegen rundweg, er sehe keinen Anlaß, die seit 900 Jahren bestehenden Gebietsgrenzen zu verändern. Die Regierung ließ sich jedoch mit dieser Auskunft nicht abspeisen, sondern beauftragte den Regierungsrat Frantzius mit der Klärung der Interessenstandpunkte. In der entscheidenden Verhandlung vom 9. Juni 1845 zwischen Hüffer und Frantzius über die Ausdehnung des Polizeibezirks der Stadt Münster wurde es schnell klar, daß eine bloße Erweiterung der Polizeibezirksgrenzen ohne die gleichzeitige kongruente Ausdehnung der Kommunalverwaltungsgrenzen bald zu Unverträglichkeiten mit den benachbarten Gemeindebehörden führen müßten. Frantzius lehnte deshalb in seinem mehr als ein Jahr später abgefaßten Gutachten an seine vorgesetzte Behörde die Wünsche des münsterschen Magistrats ab; diesem Votum folgte die Regierung mit Schreiben vom 24. Juli 1846 an die städtische Behörde, wodurch das Eingemeindungsproblem der Stadt zunächst um anderthalb Jahrzehnte aufgeschoben wurde.2

Am 5. Oktober 1861 appellierte der Magistrat erneut an die Königliche Regierung zu Münster, Schritte in die Wege zu leiten, die auf eine Vereinigung der am nächsten gelegenen Teile der drei Landgemeinden mit der Stadt abzielten. Er

<sup>2</sup> SAM Stadtregistratur, Fach 20, Nr. 11 (Acta betr. Erweiterung der Grenzen des Stadtgebiets 1843-82). STAM Regierung Münster, Nr. 5069 (Acta betr. die Erweiterung der Grenzen des Stadtgebiets der Stadt Münster 1843-46).

motivierte dieses Mal sein Begehren mit dem in allen vergleichbaren Fällen üblichen Argument, daß die in dem betreffenden Gebiet ansässigen Gemeindeeinwohner allesamt an den Vorteilen des städtischen Lebens teilzunehmen pflegten, ohne aber zu den Kommunallasten beizutragen, vor allem nicht zu den Einquartierungslasten. Andererseits sei die Stadt nicht dazu bereit, in jenem Gebiet die dringend notwendigen Straßenpflasterungen und anderen Investitionen vorzunehmen, solange es nicht ihrer Hoheit unterworfen sei. 3 – Was der Magistrat in seiner Denkschrift nicht näher zu erläutern brauchte, war der allen Beteiligten geläufige Umstand, daß das wie ein Ring die Stadt umfassende Eingemeindungsgebiet schon längst nicht mehr als "plattes Land" anzusehen war, sondern durchaus den Charakter einer Vorstadt trug, befanden sich dort doch schon einige der für die Stadt wichtigsten öffentlichen Einrichtungen; die Strafanstalt vor dem Hörstertor, der Bahnhof vor dem Servatiitor und die privat betriebene städtische Gasanstalt vor dem Ludgeritor am Landweg nach Albersloh, der späteren Gas-, dann Hafenstraße; ferner die drei Friedhöfe vor dem Hörster-, dem Ägidii- und dem Neutor. Die sich in den dazwischen liegenden Bereichen verstärkende Bebauung mit Wohnhäusern hatte die Regierung bereits dazu veranlaßt, den Landrat des Landkreises mit der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beauftragen, zunächst für den äußeren Bereich zwischen Ludgeri- und Hörstertor, d. h. für das Bahnhofsviertel (1855), dann für den Bereich der Strafanstalt zwischen Hörstertor und Neubrückentor (1857) und schließlich für den Bereich zwischen Ludgeri- und Ägidiitor (1859), der sich zwischen den beiden wichtigen Ausfallstraßen nach Süden befand. Erst später (1864) erging die Aufforderung, für den äußeren Bereich zwischen Neutor und Neubrückentor einen Bauplan zu entwerfen, für das spätere Nordviertel also. Der vorstädtische Raum zwischen Ägidii- und Neutor blieb dagegen ausgespart; die spätere Stadtentwicklung ging auch lange Zeit an diesem Gebiet des Schloßparks und der Aaniederung vorbei, bis der Bau des Universitätsklinikums in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts auch hier eine rasche Bebauung einleitete. Als die Stadt Münster also ihren zweiten Versuch zu einer Erweiterung unternahm, hatte der Landrat schon für den der Stadt vorgelagerten, an der städtischen Entwicklung teilhabenden östlichen Raum zwischen Neubrücken- und Ägidiitor, zwischen Aa-Eingang und Aa-Ausgang Bebauungspläne aufgestellt, d. h. Straßenzüge entworfen, die den Ansiedlungsprozeß in geregelte Bahnen leiten sollten.4

Nachdem die Regierung ihn mehrmals zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem münsterschen Eingemeindungsbegehren aufgefordert hatte, antwortete der Landrat Graf Schmising am 26. April 1862, daß er im Einvernehmen mit der Amtsversammlung des Amtes St. Mauritz "nicht entfernt" eine Veranlassung von

<sup>3</sup> SAM Stadtregistratur, Fach 20, Nr. 11.

<sup>4</sup> STAM Regierung Münster, Nr. 5001 (Acta betr. die Erweiterung der Stadt Münster 1853-60). Regierung Münster, Nr. 5083 (Acta betr. die Erweiterung der Stadt Münster 1861-65).

Gewicht in der Argumentation des Magistrats erkennen könne, die eine Änderung der kommunalen Grenzen rechtfertige. Die Bewohner des betr. Gebietes sprächen sich gegen eine Vereinigung aus, da der Kommunalsteuerzuschlag in der Stadt je nach Art der Staatssteuer zwischen 75 und 80 Prozent betrage, in den drei Landgemeinden hingegen nur ein Drittel davon. Er beantragte deshalb die Zurückweisung des Magistratsbegehrens. Auf diese Ablehnung hin brachte die münstersche Regierung nun einen unorthodox anmutenden Gedanken ins Spiel, der aber doch mehr als anderthalb Jahre Bestand hatte als eine Alternative zu den Eingemeindungsvorstellungen der städtischen Behörden.<sup>5</sup> Der mit der Angelegenheit befaßte Referent der Abteilung des Inneren forderte den Landrat auf, in Erwägung zu ziehen, ob nicht jene der Stadt zunächst gelegenen Teile der drei Landgemeinden, weil sie bereits städtischen Charakter besäßen, von diesen abgetrennt und zu einer neuen selbständigen Kommune vereinigt werden sollten. Mehr als ein Jahr später - der Geschäftsantritt des neuen Amtmanns von St. Mauritz hatte u. a. wohl zu der Verzögerung beigetragen -, am 14. Mai 1863, erinnerte die Regierung den Landrat an diesen Vorschlag. Sie gab erneut zu bedenken, daß die drei Umlandgemeinden sich als Ganzes aus zwei heterogenen Zonen zusammensetzten, die sich durch den städtischen Charakter der einen und den ländlichen der anderen so stark voneinander unterschieden, daß eine politisch-juristische Aufteilung nicht zu umgehen sei. Entweder müsse die der Stadt direkt benachbarte Zone mit dieser vereinigt werden, oder aber sie sei zu einer eigenständigen Gemeinde umzubilden. Der Widerspruch der dort ansässigen Bevölkerung gegen die erste dieser Alternativen – die Regierung hätte besser von den dort ansässigen Grundbesitzern sprechen sollen, deren Auffassungen zu erkunden sie den Landrat des weiteren noch beauftragte - mache ihr allerdings die Eingemeindung nicht sympathisch.

Mehr als ein halbes Jahr später, im Januar 1864, erstattete Graf Schmising Bericht, wobei er den Regierungsvorschlag aufgriff und dahingehend weiterverfolgte, daß er den Gedanken einer ringförmig sich um Münster legenden, landkreisangehörigen Stadtgemeinde in die Diskussion brachte. Zunächst freilich gab er Kenntnis von einer im Juni 1863 abgehaltenen Versammlung der angesehensten Grundbesitzer des Amtes St. Mauritz unter seiner und des Amtmanns von Hove Leitung. Fast einstimmig hatte die Versammlung die Eingemeindung der städtischen Zone der drei Landgemeinden nach Münster abgelehnt, mit Mehrheit auch die Bildung einer neuen Gemeinde. Auf die Initiative des Amtmanns hin hatte man statt dessen beschlossen, daß zwar der status quo der kommunalen Gebietsstruktur beibehalten werden sollte, die stadtnahe Zone der drei Gemeinden aber zur gemeinsamen Erfüllung besonderer Bedürfnisse (wie Straßenanlage und -pflasterung, Gasbeleuchtung und dgl.) jeweils Zweckverbände bilden sollte; die allgemeine Verwaltung und das Armenwesen dagegen

<sup>5</sup> Für das folgende: Ebd.

sollten den bestehenden Gemeinden belassen bleiben. Der Landrat jedoch erklärte sich seiner vorgesetzten Behörde gegenüber mit diesem Plan überhaupt nicht einverstanden; die Probleme würden damit keineswegs gelöst, sondern nur um weitere vermehrt. Er befürwortete statt dessen den Vorschlag zur Bildung einer selbständigen Gemeinde, die er allerdings aus dem Amtsverband gelöst sehen und mit städtischen Rechten versehen wissen wollte. Dieses neue städtische Gemeinwesen von etwa drei- bis viertausend Einwohnern sei in einem ständigen Wachstum begriffen, und es werde eher in der Lage sein, die vorhandenen Bebauungspläne auszuführen als die drei Landgemeinden, die sich ihnen gegenüber völlig gleichgültig verhielten. Um die Armenpflege und die übrigen Verwaltungskosten tragen zu können, müsse allerdings der bisher übliche Kommunalzuschlag von einigen 20 Prozent, der für eine Stadtgemeinde ohnehin zu niedrig sei, erhöht werden. Die durch eine Stadtgründung zu erwartenden Bodenwertsteigerungen, die sich in höheren Grundrenten und Mieteinnahmen auszahlen würden, könnten aber ebenso die höhere Belastung ausgleichen, wie die Aufhebung des seit dem Gesetz vom 11. Juni 1822 bestehenden Zustands, daß die vor den Toren der Stadt ansässigen, aber in Münster tätigen Beamten ihre Steuern an Münster entrichteten und nicht an ihre Wohngemeinden.

Die Regierung hatte inzwischen jedoch den Geschmack an der Angelegenheit verloren. Mit Schreiben vom 6. Februar teilte sie dem Landrat mit, daß an einer kommunalen Neugliederung des Raumes Münster derzeit kein öffentliches Interesse bestehe. Halbherzig griff sie aber die Idee von den Zweckverbänden auf, doch wollte sie eine Entscheidung hierüber den betr. Gemeindebehörden überlassen. Diese ließen aber kein weiteres Engagement erkennen. - Der neue Landrat von Droste-Hülshoff sah in realistischer Einschätzung der Lage in der Vereinigung der Stadt Münster mit Teilen der Gemeinden Lamberti, Überwasser und St. Mauritz – wie er in einem Bericht an die Königliche Regierung vom 25. Oktober 1867 versicherte<sup>6</sup> – den einzigen Ausweg aus der verfahrenen Situation. Mit der am 1. Januar 1875 vollzogenen Eingemeindung eben dieser Gebietsteile, die aufgrund der 1871 zum drittenmal aufgenommenen Stadterweiterungs-Verhandlungen erfolgt war, sollte er Recht bekommen. Als mit der zweiten Eingemeindung von 1903 das Stadtgebiet um ganz Lamberti und die größten Teile von Überwasser und St. Mauritz abgerundet wurde auf den bis 1956 (Eingemeindung der Coerder Heide!) gültigen Besitzstand, handelte es sich nicht mehr um die längst überfällige Einverleibung städtisch gewordenen Gebiets, das seinen Charakter der Entwicklung der Mutterstadt zu verdanken hatte, sondern um die Einverleibung noch fast rein ländlicher Gebiete, welche das zu erwartende Wachstum der Stadt aufzufangen in der Lage waren.

Die von Regierung und Landrat für einige Zeit ins Auge gefaßte Lösung, eine Eingemeindung durch die Gründung einer neuen, ringförmig Münster umgeben-

6 STAM Regierung Münster, Nr. 5079 (Acta betr. die Erweiterung der Stadt Münster 1866-71).

den Kleinstadt zu verhindern, konnte im Grunde nicht mehr sein als eine Gedankenspielerei. Realisiert hätte dieser Vorschlag den sicheren Erstickungstod des kommunalen Lebens der Stadt Münster bedeutet: die Ansiedlung des städtischen Schlachthofes, die Errichtung des neuen Zentralfriedhofs, die Erweiterung der Eisenbahnanlagen und der Bau des Stadthafens innerhalb jener 1875 eingemeindeten Zone, in der sich bereits eine Anzahl anderer städtischer Einrichtungen in staatlichem, privatem und kommunalem Eigentum befand, verweisen ebenso auf die ungeheure Bedeutung, die diese Zone für die münstersche Stadtentwicklung besaß, wie die Entstehung des Süd-, Ost- und Nordviertels vor den Toren der alten Stadt. - Der an der Geschichte seiner Heimat interessierte Laie mag in dieser Ringstadt-Idee nur die Kuriosität des Falles erkennen. Für den Sozialhistoriker jedoch, der in jedem geschichtlichen Phänomen den Baustein einer größeren, umfassenderen Struktur zu sehen pflegt, erscheint diese Idee aus den sechziger Jahren als ein Vorspiel für die Konflikte jener Blütezeit der Eingemeindungen vor und nach der Jahrhundertwende, als sich die konservativ-agrarischen Interessenvertreter dem Ausdehnungsdrang der Städte in den Weg zu stellen versuchten, seien es die Kreisbehörden, die sich jedes Gebietszugeständnis mit hohen Entschädigungen bezahlen ließen, auch wenn sich die betreffenden Gemeinden schon längst handelseinig geworden waren und der Bezirksausschuß das öffentliche Interesse an der kommunalen Neugliederung anerkannt hatte, seien es die konservativ-agrarischen Parteivertreter in den beiden Kammern des preußischen Landtags, der in der Regel seit den neunziger Jahren Eingemeindungen per Gesetz zu verabschieden pflegte.